



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – III
hier: Kriterium der beschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
(Drs. 17/21573)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Wer aufgrund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt.“

Begründung:

Es entspricht langjähriger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass nur Personen öffentlich-rechtlich untergebracht werden, die sich aufgrund einer psychischen Störung in einem Zustand befinden, der die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Personen, die aufgrund einer freien Willensbildung Rechtsgüter Dritter gefährden, sollen vom Tatbestand der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nicht erfasst werden.

Dieser Ursachenzusammenhang und das von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium der eingeschränkten Einsichts- und Steuerungsfähigkeit werden explizit im Unterbringungstatbestand abgebildet, um Rechtsklarheit zu schaffen und eine angemessene und verfassungskonforme Beschränkung des unterzubringenden Personenkreises zu gewährleisten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Einzelfall nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt ist, kann eine Unterbringung nach diesem Gesetz nicht erfolgen.